

# MARKTGEMEINDE PREDING

Bezirk Deutschlandsberg / Steiermark

8504 Preding 24

Tel.Nr. 03185/2222-0 - Fax.Nr. 2222/12

E-Mail: „gde@preding.eu“ - Homepage: “www.gemeinde-preding.at”

K:\out\bf895.doc

Zahl: 1-600-2012

Preding, am 31.01.2012

**Gegenstand: Sackl Karl, Preding 81, A-8504 Preding  
Abbruch des bestehenden Nebengebäudes und Zuau eines  
Abstellraumes für landwirtschaftliche Geräte**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 31.01.2012 hat Herr **Sackl Karl, Preding 81, A-8504 Preding**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF 2010/49, iVm § 119j Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes idF LGBl 2011/13, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Abbruch des bestehenden Nebengebäudes und Zuau eines Abstellraumes für landwirtschaftliche Geräte** auf dem Bauplatz, mit der Grundstücks Nr.: 1298/3, EZ: 383, in der **KG: Preding**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne des §§ 25 BauG und §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Donnerstag, den 09.02.2012 um ca. 10.30 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Adolf Meixner

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

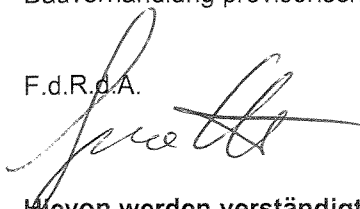
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

(Adolf Meixner eh.)

**Hievon werden verständigt:**

1. siehe Verzeichnis
2. „**Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag**“